

Jane Doe  
Freudenweg 7  
D-11111 Freudenort

Jane Doe Freudenweg 7 D-11111 Freudenort

Direktor/~~Präsident~~(in) BEISPIEL DELINQUENT1, geb. TT.MM.JJJJ  
stellv. Direktor/~~Präsident~~(in) BEISPIEL DELINQUENT2, geb. TT.MM.JJJJ  
Amtsgericht Faschohausen  
- Präsidium (Geschäftsführung)/Aufsichtsführende(r) „Richter“ –

Terrorweg 1

D-11111 Faschohausen > vorab per Fax 02366/2366

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen

31-10-2015\_\$SEK\_EVA\_1

Datum

31.10.2015

**Aufforderung zur Versicherung an Eides Statt  
sowie  
Aufforderung zur Zusendung des aktuellen richterlichen  
Geschäftsverteilungsplanes mit einer Kopie des  
Präsidialbeschlusses zum sog. richterlichen GVP incl. der  
Unterschriften**

Guten Tag, Herr/Frau BEISPIEL DELINQUENT1, geb. TT.MM.JJJJ und Herr/Frau  
BEISPIEL DELINQUENT2, geb. TT.MM.JJJJ,

im Hinblick auf zur Disposition stehenden Verfahren sind Sie hiermit aufgefordert via  
Versicherung an Eides Statt wie folgt zu versichern:

1. Eine schriftliche Bestätigung/Legitimation, daß es sich bei den im sog.  
richterlichen Geschäftsverteilungsplan (GVP) aufgelisteten Personen um die  
gesetzlichen Richter gemäß § 16 GVG in Verbindung mit Art. 101 Grundgesetz  
(GG) für ~~den/die~~ Unterzeichner(in) handelt (~~Jahr JJJ bis dato~~).

Mögliche Antwort: Ja, incl. gerichtsverwertbaren Nachweisen - oder Nein

2. Daß es sich bei dem angeschriebenen Gericht um ein „Staatsgericht“ handelt, da  
nach dem Wegfall des § 15 GVG in diesem Hinblick mindestens erhebliche  
Rechtsunsicherheit besteht.

Mögliche Antwort: Ja, incl. gerichtsverwertbaren Nachweisen - oder Nein

Ferner, sind Sie hiermit aufgefordert:

3. Zusendung des aktuellen sog. richterlichen Geschäftsverteilungsplanes mit einer Kopie des Präsidialbeschlusses zum sogenannten richterlichen GVP incl. der Unterschriften.

Sie wollen bitte bedenken, daß ~~dem~~der Unterzeichner(in) diese Nachweise nach Recht und Norm insbesondere als Teil des Souveräns nach Art. 20 (2) GG, IFG/LIFG, § 21e GVG und ganz besonders nach Art. 103 GG zustehen. Bedenken wollen Sie bitte auch, daß ~~der~~die Unterzeichner(in) nicht für die prekäre Lage der Legislative, Judikative und Exekutive verantwortlich ist, sondern nur die ~~ihm~~ihre zustehenden Grundrechte einfordert.

Es dürfte sicher kein Problem sein, ~~dem~~der Unterzeichner(in) die geforderten Nachweise im Rahmen einer Versicherung an Eides statt - **binnen 8 Tagen** - zukommen zu lassen, wobei die §§ 156, 161, 159 StGB, die §§ 839, 823 BGB, [Art. 25 u. 34 GG] i. V. m. § 5 VStGB sowie der sogenannte Amtsermittlungsgrundsatz Ihrerseits zu bedenken/beachten sind.

### **Rechtsfolgen:**

Keine Antwort/Versicherung an Eides Statt, die Verweigerung einer Solchen, Antworten Dritter oder Ausflüchte Ihrerseits werden im Sinne der möglichen Antworten zu 1., 2. und 3. als offenkundiges (konkludentes Verhalten) NEIN behandelt; vorliegende Angelegenheit - Veröffentlichungsvorbehalt - und auch im weiteren Verlauf derselbigen, in jedweder Form und/oder auf andere Angelegenheiten übergehend/übergreifend, ist/sind im Sinne des sog. § 201 StGB nicht rechtswidrig, wenn(/da) die öffentliche Mitteilung zur Wahrnehmung überragender öffentlicher Interessen gemacht wird (bzw. würde); Ihre vollnamentliche (rechtskräftige) Unterschrift (Mindestanforderung = ‚erster Buchstabe d. Vornamens+Punkt‘ u. ‚voller Familienname‘ ausgeschrieben) ist erforderlich (andernfalls von vorn herein ungültig/nichtig = allumfassendes NEIN - im Sinne konkludenten Verhaltens).

### **Hinweis:**

#### **✓ Remonstration - ist Pflicht ✓**

**Aus den Vorschriften des „Beamten“rechts folgt die Pflicht des „Amts“walters, rechtmäßig zu handeln und somit auch die Pflicht des „Amts“walters, seine Handlungen im Rahmen seiner „amts“walterischen Aktivitäten auf ihre Rechtmäßigkeit hin zu prüfen (s. z.B. auch OLG Koblenz, U 1588/01). Die Remonstrationspflicht (§ 36 BeamStG, § 63 BBG) ist im „Amts“walteralltag ein nur selten genutztes Recht, da ein Remonstrant häufig befürchtet, als Querulant (oft werden seitens direkter Vorgesetzter oder höherer Stellen/Personen beispielsweise „Betreuungsverfahren“ inszeniert, die dann penetrant an die berüchtigten Querulanten-Prozesse der NS-Zeit erinnern, wobei übrigens auch sich gegen gegenüber dem Recht extrem renitenten „Amts“waltern erwehrende Opfer regelmäßig vor NS-Zeit-ähnlichem Terror oft nicht verschont bleiben) abgestempelt zu werden. Trotzdem oder gerade deshalb wird die Remonstration in neueren Beiträgen zur**

Verwaltungsethik sowie zum Whistleblowing (Aufdeckung von Skandalen/Verbrechen) zunehmend thematisiert.

Der „Amts“walter kann sich daher durch die Remonstration vor Disziplinarverfahren schützen, wenn z.B. später die Rechtswidrigkeit einer Anordnung oder Vorschrift festgestellt wird. Gleiches gilt für den Schutz vor Schadensersatzforderungen nach §§ 839, 823 BGB, [Art. 25 u. 34 GG] i. V. m. § 5 VStGB, wobei bei fortgesetzter willentlicher/vorsätzlicher Mißachtung der Pflichten des „Amts“walters, der „Amts“walter nicht behaupten kann, er habe nur seine Arbeit getan und von nichts gewußt.



Jane Doe  
Grundrechtsträger(in)

Anlage(n): § 15 GVG a. F. bis 12.09.1950, 1 Seite; BGBl. I Nr. 40, S. 455 u. 456, Art. 1 Punkt 13. vom 12.09.1950, 2 Seiten; Die Folgen fehlender Unterschriften, 5 Seiten; Allgemeine Vorschriften Geschäftsverteilung § 21e (9) GVG, 1 Seite

## Zweiter Titel. Gerichtsbarkeit.

### §. 12.

Die ordentliche streitige Gerichtsbarkeit wird durch Amtsgerichte und Landgerichte, durch Oberlandesgerichte und durch das Reichsgericht ausgeübt.

### §. 13.

Vor die ordentlichen Gerichte gehören alle bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten und Strafsachen, für welche nicht entweder die Zuständigkeit von Verwaltungsbehörden oder Verwaltungsgerichten begründet ist oder reichsgesetzlich besondere Gerichte bestellt oder zugelassen sind.

### §. 14.

Als besondere Gerichte werden zugelassen:

1. die auf Staatsverträgen beruhenden Rheinschiffahrts- und Elbzollgerichte;
2. Gerichte, welchen die Entscheidung von bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten bei der Ablösung von Gerechtigkeiten oder Reallasten, bei Separationen, Konsolidationen, Verkoppelungen, gutherrlich-bäuerlichen Auseinandersetzungen und dergleichen obliegt;
3. Gemeindeggerichte, insoweit denselben die Entscheidung über vermögensrechtliche Ansprüche obliegt, deren Gegenstand in Geld oder Geldeswerth die Summe von sechzig Mark nicht übersteigt, jedoch mit der Maßgabe, daß gegen die Entscheidung der Gemeindeggerichte innerhalb einer gesetzlich zu bestimmenden Frist sowohl dem Kläger wie dem Beklagten die Berufung auf den ordentlichen Rechtsweg zusteht, und daß der Gerichtsbarkeit des Gemeindeggerichts, als Kläger oder Beklagter, nur Personen unterworfen werden dürfen, welche in der Gemeinde den Wohnsitz, eine Niederlassung oder im Sinne der §§. 18, 21 der Civilprozeßordnung den Aufenthalt haben;
4. Gewerbegerichte.

### §. 15.

Die Gerichte sind Staatsgerichte.

Die Privataerichtsbarkeit ist aufgehoben; an ihre Stelle tritt die Gerichtsbarkeit desjenigen Bundesstaates, in welchem sie ausgeübt wurde. Präsentationen für Anstellungen bei den Gerichten finden nicht statt.

Die Ausübung einer geistlichen Gerichtsbarkeit in weltlichen Angelegenheiten ist ohne bürgerliche Wirkung. Dies gilt insbesondere bei Ehe- und Verlöbnißsachen.

### §. 16.

Ausnahmeggerichte sind unstatthaft. Niemand darf seinem gesetzlichen Richter entzogen werden. Die gesetzlichen Bestimmungen über Kriegsgerichte und Standrechte werden hiervon nicht berührt.

Tag	Inhalt:	Seite
12. 9. 50	Gesetz zur Wiederherstellung der Rechtseinheit auf dem Gebiete der Gerichtsverfassung, der bürgerlichen Rechtspflege, des Strafverfahrens und des Kostenrechts . . . . .	455

## Gesetz

zur Wiederherstellung der Rechtseinheit auf dem Gebiete der Gerichtsverfassung, der bürgerlichen  
Rechtspflege, des Strafverfahrens und des Kostenrechts.

Vom 12. September 1950.

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

### ARTIKEL 1

#### Anderung von Vorschriften über die Gerichtsverfassung

##### I. Änderung des Gerichtsverfassungsgesetzes

Das Gerichtsverfassungsgesetz wird wie folgt geändert:

1. **§ 2 Abs. 2 und 3** erhält folgende Fassung:  
„Der ersten Prüfung muß ein mindestens dreijähriges Studium der Rechtswissenschaft auf einer Universität vorangehen. Von dem dreijährigen Zeitraum sind mindestens drei Halbjahre dem Studium auf einer deutschen Universität zu widmen.  
Zwischen der ersten und der zweiten Prüfung muß eine Ausbildungszeit von mindestens drei und einem halben Jahr und höchstens vier Jahren liegen. Mindestens dreißig Monate sind zum Dienst bei den Gerichten, Staatsanwaltschaften, Notaren und Rechtsanwälten zu verwenden; der Rest der Ausbildungszeit ist mindestens zur Hälfte bei Verwaltungsbehörden, Körperschaften oder Anstalten des öffentlichen Rechts, im übrigen in einer dem Ausbildungszweck dienenden Weise zu verwenden.“  
**Abs. 4** entfällt.
2. **§ 3** tritt wieder in folgender Fassung in Kraft:  
„Wer in einem deutschen Land die erste Prüfung bestanden hat, kann in jedem anderen Land zur Vorbereitung für den Justizdienst und zur zweiten Prüfung zugelassen werden.  
Die in einem deutschen Land auf die Vorbereitung verwendete Zeit kann in jedem anderen Land angerechnet werden.“
3. **§ 5** tritt wieder in folgender Fassung in Kraft:  
„Wer in einem deutschen Land die Fähigkeit zum Richteramt erlangt hat, ist, soweit dieses Gesetz keine Ausnahme bestimmt, zu jedem Richteramt innerhalb Deutschlands befähigt.“
4. **§ 6** tritt wieder in folgender Fassung in Kraft:  
„Die Richter werden auf Lebenszeit ernannt.“
5. **§ 8** erhält wieder folgende Fassung:  
„Richter können wider ihren Willen nur kraft richterlicher Entscheidung und nur aus den Gründen und unter den Formen, die die Gesetze bestimmen, dauernd oder zeitweise ihres Amtes enthoben oder an eine andere Stelle oder in den Ruhestand versetzt werden. Die Gesetzgebung kann Altersgrenzen festsetzen, bei deren Erreichung Richter in den Ruhestand treten.  
Die vorläufige Amtsenthebung, die kraft Gesetzes eintritt, wird hierdurch nicht berührt.  
Bei einer Veränderung in der Einrichtung der Gerichte oder ihrer Bezirke kann die unfreiwillige Versetzung an ein anderes Gericht oder die Entfernung aus dem Amt unter Belassung des vollen Gehalts durch die Landesjustizverwaltung verfügt werden.“
6. **§ 8 a** wird aufgehoben.
7. **§ 9** tritt wieder in folgender Fassung in Kraft:  
„Wegen vermögensrechtlicher Ansprüche der Richter aus ihrem Dienstverhältnis, insbesondere auf Gehalt, Wartegeld oder Ruhegehalt, darf der Rechtsweg nicht ausgeschlossen werden.“
8. **§ 10** erhält folgende Fassung:  
„Nach näherer landesgesetzlicher Bestimmung können Gerichtsreferendare mit der Wahrnehmung einzelner richterlicher Geschäfte betraut werden. Der Auftrag ist in jedem Fall durch den Richter aktenkundig zu machen.“

Bei Amtsgerichten und Landgerichten kann, wer zum Richteramt befähigt ist, als Hilfsrichter verwendet werden, ohne gemäß § 6 zum Richter auf Lebenszeit ernannt zu sein.

Unberührt bleiben die Vorschriften über die Übertragung richterlicher Geschäfte auf den Rechtspfleger."

9. § 11 tritt wieder in folgender Fassung in Kraft:  
„Auf Handelsrichter, Schöffen und Geschworene sind die Vorschriften der §§ 2 bis 9 nicht anzuwenden.“
10. § 12 erhält folgende Fassung:  
„Die ordentliche streitige Gerichtsbarkeit wird durch Amtsgerichte, Landgerichte, Oberlandesgerichte und durch den Bundesgerichtshof (das Obere Bundesgericht für das Gebiet der ordentlichen Gerichtsbarkeit) ausgeübt.“
11. § 13 a wird aufgehoben.
12. § 14 erhält folgende Fassung:  
„Als besondere Gerichte werden zugelassen:  
1. Gerichte der Schifffahrt für die in den Staatsverträgen bezeichneten Angelegenheiten;  
2. Gemeindeggerichte für die Verhandlung und Entscheidung von bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, deren Streitwert einhundert Deutsche Mark nicht übersteigt. Gegen die Entscheidung der Gemeindeggerichte muß innerhalb einer gesetzlich zu bestimmenden Frist sowohl dem Kläger wie dem Beklagten die Berufung auf den ordentlichen Rechtsweg zustehen. Der Gerichtsbarkeit des Gemeindeggerichts dürfen als Kläger oder Beklagte nur Personen unterworfen werden, die in der Gemeinde den Wohnsitz, eine Niederlassung oder im Sinne der §§ 16, 20 der Zivilprozeßordnung den Aufenthalt haben.“
13. § 15 wird aufgehoben.
14. § 17 Abs. 2 tritt wieder in folgender Fassung in Kraft:  
„Die Landesgesetzgebung kann jedoch die Entscheidung von Streitigkeiten zwischen den Gerichten und den Verwaltungsbehörden oder Verwaltungsgerichten über die Zulässigkeit des Rechtswegs besonderen Behörden nach Maßgabe der folgenden Vorschriften übertragen:  
1. Die Mitglieder werden für die Dauer des zur Zeit ihrer Ernennung von ihnen bekleideten Amtes oder, falls sie zu dieser Zeit ein Amt nicht bekleiden, auf Lebenszeit ernannt. Sie können nur unter denselben Voraussetzungen wie die Mitglieder des Bundesgerichtshofes ihres Amtes enthoben werden.  
2. Mindestens die Hälfte der Mitglieder muß dem Bundesgerichtshof oder dem Obersten Landesgericht oder einem Oberlandesgericht angehören. Bei Entscheidungen dürfen Mitglieder nur in der gesetzlich bestimmten Anzahl mitwirken. Diese Anzahl muß eine ungerade sein und mindestens fünf betragen.  
3. Das Verfahren ist gesetzlich zu regeln. Die Entscheidung ergeht in öffentlicher Sitzung nach Ladung der Parteien.“

4. Sofern die Zulässigkeit des Rechtswegs durch rechtskräftiges Urteil des Gerichts feststeht, ohne daß zuvor auf die Entscheidung der besonderen Behörde angetragen war, bleibt die Entscheidung des Gerichts maßgebend.“

15. § 18 erhält folgende Fassung:  
„Die deutsche Gerichtsbarkeit erstreckt sich nicht auf die Leiter und Mitglieder der bei der Bundesrepublik Deutschland beglaubigten diplomatischen Vertretungen. Sie erstreckt sich auch nicht auf andere Personen, die nach den allgemein anerkannten Regeln des Völkerrechts oder nach einem Staatsvertrag von der deutschen Gerichtsbarkeit befreit sind.“
16. § 19 erhält folgende Fassung:  
„Für die Familienmitglieder, das Geschäftspersonal der im § 18 genannten Personen und für ihre Bediensteten, die nicht Deutsche sind, gilt die Vorschrift des § 18 entsprechend.“
17. § 20 erhält wieder folgende Fassung:  
„Durch die Vorschriften der §§ 18, 19 werden die Vorschriften über den ausschließlichen dinglichen Gerichtsstand in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten nicht berührt.“
18. § 21 erhält folgende Fassung:  
„Die in der Bundesrepublik Deutschland angestellten Konsuln sind der inländischen Gerichtsbarkeit unterworfen, sofern nicht in Verträgen der Bundesrepublik mit anderen Mächten Vereinbarungen über die Befreiung der Konsuln von der inländischen Gerichtsbarkeit getroffen sind.“
19. § 22 Abs. 2 bis 4 erhält wieder folgende Fassung:  
„Ein Amtsrichter kann zugleich Mitglied oder Direktor bei dem übergeordneten Landgericht sein.  
Die allgemeine Dienstaufsicht kann von der Landesjustizverwaltung dem Präsidenten des übergeordneten Landgerichts übertragen werden. Geschieht dies nicht, so ist, wenn das Amtsgericht mit mehreren Richtern besetzt ist, einem von ihnen von der Landesjustizverwaltung die allgemeine Dienstaufsicht zu übertragen; ist die Zahl der Richter höher als fünfzehn, so kann die Dienstaufsicht zwischen mehreren von ihnen geteilt werden.  
Jeder Amtsrichter erledigt die ihm obliegenden Geschäfte, soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt, als Einzelrichter.“
20. Folgende Vorschriften werden als §§ 22 a bis 22 d eingefügt:  
„§ 22 a  
Bei den mit einem Präsidenten besetzten Amtsgerichten wird ein Präsidium gebildet.  
Das Präsidium besteht aus dem Amtsgerichtspräsidenten als Vorsitzenden, den Amtsgerichtsdirektoren, den Oberamtsrichtern und den beiden dem Dienstalter nach, bei gleichem Dienstalter der Geburt nach ältesten Amtsrichtern.  
Das Präsidium entscheidet nach Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Amtsgerichtspräsidenten den Ausschlag.“

# Die Folgen fehlender Unterschriften - Zwei Beispiele

Anmerkung, folgende Überschrift hätte den Sachverhalt wohl angemessen gewürdigt:

**SLB: Unterschrift "vergessen" - Jagd auf Pleite-Banker vereitelt!**

**Sachsen**

MORGENPOST, 14.2.2014

## SLB: Unterschrift vergessen - Jagd auf Pleite-Banker geplatzt

Von Juliane Morgenroth

LEIPZIG/DRESDEN - Jetzt ist es passiert: Im Milliarden-Skandal um die Landesbank kommen die Ex-Vorstände Michael Weiss und Rainer Fuchs straffrei davon! Unglaublich: Schuld daran ist eine fehlende Unterschrift der Staatsanwaltschaft.

Es ist der GAU für die Leipziger Staatsanwaltschaft: Die ehemaligen Landesbank-Vorstände Michael Weiss und Rainer Fuchs werden nicht auf der Anklagebank sitzen. Denn das Oberlandesgericht Dresden (OLG) hat eine Beschwerde der Staatsanwaltschaft aus formalen Gründen unanfechtbar verworfen - diese sei mangels Unterschrift nicht form- und fristgerecht eingegangen.

Hintergrund: Im November hatte das Landgericht Leipzig Anklagen gegen Weiss, Fuchs sowie Ex-Vorstand Hans-Jürgen Klumpp in großen Teilen als zu dünn abgewiesen. Die drei sollen



Nächstes Kapitel im Landesbank-Skandal: Dank der Unterschriftenpanne kommen Rainer Fuchs (l.) und Michael Weiss (r.) ungeschoren davon (F., M.: Hans-Jürgen Klumpp). Foto: action press

mit dafür gesorgt haben, dass die Jahresabschlüsse 2003 und 2004 geschönt waren. Gegen die teilweise Nichtzulassung ihrer Anklage wehrte sich die Staatsanwaltschaft mit der Beschwerde.

Klar, dass die OLG-Entscheidung für Entsetzen sorgt: „Das ist

ärgerlich und schade. Jahrelange Ermittlungen können durch eine Formalie nicht weiterverfolgt werden“, so Oberstaatsanwalt Riccardo Schulz. Die Behörde bleibt bei ihrer Auffassung, wonach die Unterschrift nicht nötig sei. Schulz ließ aber durchblicken, dass angesichts unterschiedli-

cher Auffassungen die Entscheidung der Staatsanwältin, auf die Unterschrift zu verzichten, unglücklich gewesen sei.

Denn nach der Entscheidung des OLG ist klar: Fuchs und Weiss sind komplett aus dem Schneider! „Es wird keine strafrechtliche Verfolgung mehr geben“, so Schulz. Die beiden müssen auch nichts zahlen - das Landgericht hatte die Schadensersatzklagen des Freistaats abgewiesen. Nur bei Klumpp ist noch ein Anklagepunkt offen. Genauso wie die Anklagen gegen die vier weiteren Ex-Vorstände Stefan Leusder, Herbert Süß, Werner Eckert und Yvette Bellavite-Hövermann.

Wegen hochriskanter Finanzgeschäfte musste die Landesbank 2007 an die Landesbank Baden-Württemberg notverkauft werden. Bedingung: Sachsens Steuerzahler bürgen für Ausfälle mit bis zu 2,75 Milliarden Euro - 1,1 Mrd. Euro wurden schon fällig.

Weißwasser  
Bëta Woda

Nix zu räumen  
Winterdienste machen

## Amtsgericht Mitte

10179 Berlin, Lindenstraße 12 - 17  
Fernruf (Vermittlung): (030) 88 23 - 0, Intern (023)  
Apparathummer, siehe (☎)  
Telefax: (030) 88 23 - 22 23

Postbank Berlin, Konto der Kostenabrechnungstelle der  
Justiz (KEJ), Kto.-Nr. 352-08 (BLZ 100 100 10)  
IBAN: DE20 1001 0010 0000 3521 08 BIC: PBNKDEFF  
Zusatz bei Verwendungszweck: M: 118 C 206/12

Amtsgericht Mitte, Akt. 113, 10174 Berlin

Fahrverbindungen  
U-Bahn Alexanderplatz (U2, U5, U8), S-Bahn Alexanderplatz (S5,  
S45, S75)  
U-Bahn Klosterstraße (U2)  
Bus 100 148 200 TXL  
Tram M4, M5, M9  
(Diese Angaben sind unverbindlich)

Öffnungszeiten der Geschäftsstelle:  
Mo. u. Di. von 08.30 - 15.30 Uhr  
Mi. u. Fr. von 08.30 - 13.00 Uhr  
Do. von 08.30 - 15.00 Uhr  
und Gesprächstermine zwischen  
15.00 - 18.00 Uhr nach Vereinbarung

Erstellt am: 03.09.2013

Geschäftszeichen

Ihr Zeichen

Bearbeiter

Tel.  
1848

Fax  
2223

Datum  
02.09.2013

Sehr geehrte

in der Sache

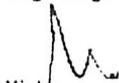
wird Ihnen mitgeteilt, dass Ihr bei Gericht am 09.08.2013 eingegangenes Schreiben zwar als Einspruch gegen das Versäumnisurteil des Amtsgerichts Mitte vom 24.07.2013, anzusehen ist. Dieser Einspruch ist jedoch unzulässig, weil Ihr Schreiben nicht unterzeichnet ist. Auch ein maschinell erstelltes Schreiben ist nicht ohne Unterschrift gültig.

Ihnen wird Gelegenheit gegeben, binnen 10 Tagen Stellung zu nehmen oder den Einspruch zurückzunehmen. Der Einspruch muss ggf. kostenpflichtig als unzulässig verworfen werden.

Brade

Richter am Amtsgericht

Beglaubigt



Nieke  
Justizbeschäftigte

Anmerkung:

- Unvollständige Namen (volle Namen weder gedruckt, noch als Unterschrift),
  - Beglaubigungsvermerk incl. Dienstsiegel fehlt,
  - Eine Paraphe ist keine Unterschrift (s. "Justizbeschäftigte" Nieke),
  - Die Bezeichnung "Justizbeschäftigte" läßt hinsichtlich der Beglaubigungsberechtigung Zweifel aufkommen, zumal es sichtlich und offenkundig an einer Beglaubigung mangelt ...
- ... somit handelt es sich um einen nicht beglaubigten Entwurf, welcher trotz korrekter Aussage hinsichtlich maschinell erstellter Schriftstücke, so keine rechtliche Wirkung entfalten durfte.

## Entscheidungen



StPO

### Urteil, Unterschrift, Wirksamkeitsanforderungen

**Gericht / Entscheidungsdatum:** KG, Beschl. v. 27.11.2013 - [3 Ws \(B\) 535/13](#)  
— 122 Ss 149/13 317 OWi 760/13

**Leitsatz:** Zu den Anforderungen an eine ordnungsgemäße Unterschrift unter das Urteil.

---

KAMMERGERICHT

Beschluss

Geschäftsnummer:

[3 Ws \(B\) 535/13](#) — 122 Ss 149/13 317 OWi 760/13

In der Bußgeldsache gegen

wegen Verkehrsordnungswidrigkeit

hat der 3. Senat für Bußgeldsachen des Kammergerichts in Berlin

am 27. November 2013 beschlossen:

Auf die Rechtsbeschwerde des Betroffenen wird das Urteil des Amtsgerichts Tiergarten vom 2. August 2013 mit den Feststellungen aufgehoben.

Die Sache wird zu neuer Verhandlung und Entscheidung - auch über die Kosten der Rechtsbeschwerde - an eine andere Abteilung des Amtsgerichts zurückverwiesen.

Gründe:

Das Amtsgericht Tiergarten hat den Betroffenen wegen einer vorsätzlichen Zuwider-handlung gegen §§ 41 Abs. 2 (richtig: Abs. 1, Zeichen 274), 49 Abs. 3 Nr. 4 StVO nach [§ 24 StVG](#) zu einer Geldbuße von 250 Euro verurteilt und ein Fahrverbot von einem Monat angeordnet. Es ist zu der Überzeugung gelangt, dass der Betroffene am 11. November 2012 mit dem Pkw xxxxx um 11.31 Uhr in 12351 Berlin die BAB A 113 in nördlicher Richtung befuhr und hierbei die durch Zeichen 274 vorgeschriebene Höchstgeschwindigkeit von 80 km/h um 35 km/h überschritt. Der Betroffene hat gegen dieses Urteil Rechtsbeschwerde eingelegt, mit der er die Verletzung sachlichen Rechts rügt. Er hat (vorläufig) Erfolg.

Grundsätzlich - und so auch hier - führt die allgemeine Sachrüge zu einer umfassenden Prüfung des Urteils auf materiell-rechtliche Fehler.

Voraussetzung hierfür ist allerdings, dass dem Senat ein vollständiges schriftliches Urteil als Prüfungsgrundlage vorliegt. Nach [§§ 46 Abs. 1 OWiG, 275 Abs. 2 StPO](#) setzt dies voraus, dass es von dem Tatrichter ordnungsgemäß unterzeichnet ist. Eine fehlende oder unzureichende Unterschrift stellt einen sachlich-rechtlichen Fehler dar [vgl. OLG Köln [NSiZ-RR 2011, 348](#), Kammergericht, Beschluss vom 16. September 2013 -(3) 161 Ss 121/13 (82/13)-], der nur innerhalb der Frist des [§ 275 Abs. 1 Satz 2 StPO](#) berichtigt werden kann. Zwar dürfen an die Unterschriftsleistung keine allzu großen Anforderungen gestellt werden, doch **muss** die Unterschrift wenigstens aus einem ausreichend gekennzeichneten individuellen Schriftzug bestehen. Sie **darf nicht** nur ein Namenskürzel (Paraphe) oder ein abgekürztes Handzeichen aufweisen, sondern hat charakteristische Merkmale einer Unterschrift mit **vollem Namen** zu enthalten. Der Schriftzug muss die Möglichkeit bieten, anhand einzelner erkennbarer Buchstaben die **unter-zeichnende Person zu identifizieren** [vgl. OLG Köln und KG a.a.O.]. Sind hingegen keinerlei Buchstaben erkennbar

Anmerkung: Unter "vollem Namen" sind mindestens der Vor- und Familienname zu verstehen!

und besteht die Unterschrift lediglich aus der Verwendung bloßer geometrischer Formen oder Linien, fehlt es an dem Merkmal einer Schrift und damit an einer formgerechten Unterschrift [vgl. BayObLG [VRS 105, 356](#)]. So liegt der Fall hier. Ähnlich dem Fall, der der oben zitierten Entscheidung des Senats vom 16. September 2013 zugrunde lag, besteht auch im vorliegenden die Unterschrift der Tatrichterin lediglich aus zwei nahezu gleichlangen Strichen, von denen der linke gerade und senkrecht, der rechte hingegen in einigem Abstand beginnend zunächst waagrecht und dann mittig in einer leichten Krümmung nach rechts unten verläuft. Rückschlüsse auf einen Buchstaben, geschweige denn auf einen Namen lassen sich aus diesen beiden Zeichen nicht ziehen. Dem steht nicht entgegen, dass sich diese teilweise über dem gedruckten Namen und der Amtsbezeichnung der Richterin befinden, die das Protokoll als Tatrichterin ausweist. Denn dies kann die erforderliche Unterschriftsleistung nicht ersetzen [vgl. BGH [NJW 1976, 966](#), 967]. Damit aber liegt kein vollständiges schriftliches Urteil, sondern lediglich ein Entwurf vor, so dass der Senat mangels Grundlage die ihm mit der Rechtsbeschwerde angetragene sachlich-rechtliche Prüfung nicht vornehmen kann. Er hebt das Urteil auf und verweist die Sache zu neuer Verhandlung und Entscheidung - auch über die Kosten der Rechtsbeschwerde - an eine andere Abteilung des Amtsgerichts zurück.

---

**Einsender:** RA Orhan Sahin, Berlin

**Anmerkung:**

---

[zurück zur Übersicht](#)

10.12.2014 | Serie Zwangsvollstreckung: Praxistipps und Sonderfälle

## Eingescannte Unterschrift des Gerichtsvollziehers ausreichend?



Gerichtsvollzieher muss Eintragungsanordnung ins Schuldnerverzeichnis unterschreiben  
Bild: Haufe Online Redaktion

Bei der Eintragung des Schuldners in das Schuldnerverzeichnis - immerhin ein folgenreicher Schritt - muss alles seine rechtliche Ordnung haben. Eine eingescannte und in die Eintragungsanordnung hineinkopierte Unterschrift des Gerichtsvollziehers genügt den Anforderungen des § 882 c ZPO nicht.

Nach § 882 c ZPO hat der zuständige Gerichtsvollzieher unter bestimmten Voraussetzungen die Eintragung des Schuldners in das Schuldnerverzeichnis anzuordnen. Dies hat - wie in einem vom LG Stuttgart entschiedenen Fall - beispielsweise dann zu erfolgen, wenn der Schuldner trotz ordnungsgemäßer Ladung dem vom Gerichtsvollzieher anberaumten Termin zur Abgabe der Vermögensaukunft unentschuldig ferngeblieben ist.

### Rechtsbehelf gegen die Eintragungsanordnung

Gegen die Eintragungsanordnung des Gerichtsvollziehers kann sich der Schuldner mit einem Widerspruch zur Wehr setzen. Im vorliegenden Fall hatte sich der Schuldner mittels Widerspruchs darauf berufen, dass die Eintragungsanordnung vom Gerichtsvollzieher nicht unterzeichnet worden sei, sondern nur eine Paraphe aufweise.

Während das Amtsgericht den Widerspruch des Schuldners als unbegründet zurückwies, gab das LG Stuttgart dem Schuldner auf seine Beschwerde hin Recht. Das Landgericht stellte zunächst fest, dass auch nach der erfolgten Eintragung in das Schuldnerverzeichnis ein Rechtsschutzbedürfnis des Schuldners gegeben ist.

### Eigenhändige Unterschrift des Gerichtsvollziehers erforderlich!

In der Sache selbst vertrat das LG Stuttgart die Auffassung, dass eine eingescannte und in die Anordnung hineinkopierte Unterschrift nicht ausreichend ist. Die Herkunft des Schriftstückes ist dadurch nicht hinreichend verbürgt. Vielmehr bedarf die Eintragungsanordnung der Unterschrift des Gerichtsvollziehers. Andernfalls liegt ein formeller Mangel vor.

Das LG Stuttgart führte zur Begründung aus, dass auch nach § 762 Abs. 2 Nr. 5 ZPO die Unterschrift des Gerichtsvollziehers erforderlich ist, wenn die Eintragungsanordnung im Verhaftungsprotokoll enthalten ist. Für die Eintragungsanordnung nach § 882 c ZPO kann daher nichts anderes gelten. Die eigenhändige Unterzeichnung durch den Gerichtsvollzieher ist auch hier erforderlich.

In dem Zusammenhang ist - so das LG Stuttgart - auf § 7 Abs. 1 Nr. 1 S. 1 GVGA abzustellen. Danach ist jede Urkunde vom Gerichtsvollzieher unter Beifügung seiner Amtseigenschaft und der Bezeichnung seines Amtssitzes zu unterschreiben. Es dürfen dabei gemäß § 7 Abs. 1 Nr. 1 S. 2 GVGA keine Faksimilestempel verwendet werden. Auch durch diese Regelung wird deutlich, dass nur durch eine eigenhändige Unterschrift die Herkunft des Schriftstückes ausreichend verbürgt wird.

(LG Stuttgart, Beschluss vom 26.06.2014, 10 T 82/14).

Vgl. zu dem Thema auch:

Eidesstattliche Versicherung, Aufforderung zur Abgabe

§ 21b Abs. 4 zu entsprechenden allgemeinen Grundsatzen, dass Verfahrensentscheidungen grundsätzlich die Wirksamkeit der Präsidiumsbeschlüsse nicht tangieren.<sup>228</sup>

7. Beurkundung, Protokoll – Absatz 9. Nach § 21e Abs. 9 ist der Geschäftsverteilungsplan in einer Geschäftsstelle des Gerichts zur Einsichtnahme aufzulegen. Aus dieser Vorschrift folgt, dass eine Originalurkunde vorhanden sein muss, in der als Ergebnis der Beratung und Abstimmung der Geschäftsverteilungsplan niedergelegt ist. Es ist vielfach üblich, dass alle Mitglieder des Präsidiums, auch wenn sie an der Sitzung nicht teilnehmen, oder doch wenigstens diejenigen Mitglieder, die bei der Sitzung anwesend waren, auch wenn sie bei der Abstimmung überstimmt wurden, die Originalurkunde unterschreiben und mit ihrer Unterschrift anerkennen, dass der Geschäftsverteilungsplan gesetzmäßig (§ 21i Abs. 1, § 21e Abs. 7) zustande gekommen sei. Eine Unterzeichnung des Plans mindestens durch die an der Beschlussfassung Beteiligten – in Analogie zum Urteil, § 275 Abs. 2 StPO – ist aber im Gesetz nicht vorgeschrieben; es kennt auch keine Verpflichtung dieser Richter zur Unterschrift. **Andererseits muss aber in irgendeiner Form eine urkundliche Authentizitätsgewähr gegeben sein, dass die gedachte Originalurkunde den Inhalt der gefassten Beschlüsse darstellt und richtig wiedergibt;** dazu reicht die Unterschrift des Vorsitzenden des Präsidiums aus.<sup>229</sup> Um aber Beweisschwierigkeiten zu begegnen, wenn die vorschriftsmäßige Besetzung eines Spruchkörpers (§ 338 Nr. 1 StPO) mit der Begründung angezweifelt wird, der Geschäftsverteilungsplan sei nicht von einem beschlussfähigen Präsidium oder nicht mit der erforderlichen Mehrheit beschlossen worden, ist es praktisch geboten, dass – nicht notwendig von einem Mitglied des Präsidiums – ein Protokoll über die Sitzung geführt wird, das mindestens, wenn auch nicht die Namen der Erschienenen, so doch deren Zahl und das Abstimmungsergebnis enthält und sinnvollerweise nicht nur vom Vorsitzenden, sondern auch vom Protokollführer unterschrieben ist. Der Geschäftsverteilungsplan wäre dann in dieses Protokoll oder als Anlage zum Protokoll aufzunehmen.<sup>230</sup>

74

8. Beschlussfassung im Unlaufverfahren. Wie nach dem bereits vor dem Reformgesetz von 1972 geltenden Recht<sup>231</sup> ist nunmehr entsprechende Vorschriften des neuen Rechts – Unabfindlich (§ Novelle 1999) – auch eine schriftliche Beschlussfassung (durch Unlauf) zulässig.<sup>232</sup> Jedoch wird ein solches Verfahren im Allgemeinen nur für selbständige und einfach liegende bzw. nicht streitige Entscheidungen eignen. Dieser Auffassung haben sich auch das EWVG und der NZB angeschlossen.<sup>233</sup> Allerdings muss das durch das Unabfindlich erweiterte Antragsgericht von Nichtantragslichen (Rn. 36 ff.) gewahrt bleiben. Darüber hinaus verschließen sich dem Unlaufverfahren Entscheidungen zu Sachfragen, bei denen die Herstellung der Richters Öffentlichkeit nach Absatz 8 geboten ist. Insoweit hat der Gesetzgeber mit der Novelle 1999 mittelbar den

75

<sup>228</sup> Kissel/Mayer 67.

<sup>229</sup> BVerfG NJW 1984 575.

<sup>230</sup> Im Ergebnis ähnlich Kissel/Mayer 74; Schorn/Stanicki 165 m.w.N.

<sup>231</sup> Dazu MüKo 49 299, RZ 1976 12 402.

<sup>232</sup> So auch die v.M. Grundry § 4a Rn. 11; Hübner Die Justiz 1976 236; Kothlitz 12; Kissel/Mayer 37 f. (besonders ausführlich auch zu selbständigen Beschlüssen); Beyer Mayer/Grafen § 21, 1; KR/Dieser § 21a, 7 (als selbst. Antrags zulässig); Schmidt

DRZ 1979 163; Schorn/Stanicki 164; Wenzel/Schubert/Laubscher 20; Zöfel/Lehmann § 21, 1, so jetzt auch Baumhuth/Lauterbach/Horrmann<sup>234</sup> 18; Beyer Ergänzender VerG<sup>235</sup> § 4, 4, mit einschlägigen MüKo-ZPO-Zusammenf. 11, v.M. Feiler HessJMBL 1976 223; F. Müller NJW 1976 879; Thoma/Peter/Thöfner 4.

<sup>233</sup> EWVG 48 139 = NJW 1992 234; NZB 48 161 = NJW 1999 154.

Quelle:  
Löwe-Rosenberg  
Die Strafprozedur und das Gerichtsverfassungsgesetz  
Band 10 (GVG; EGGVG), neu bearbeitete Auflage  
Seite 221, Rn. 74